

**Neufassung der Geschäftsordnung des Senats
der Deutschen Hochschule der Polizei
(GO Senat-DHPol) vom 10.03.2015**

Aufgrund des DHPolG § 3 Abs. 3 hat die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zusammensetzung des Senats
- § 2 Vorsitz
- § 3 Sitzungsteilnehmende und Gäste
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Aufgaben der oder des Vorsitzenden
- § 6 Verschwiegenheitspflicht der Senatsmitglieder

II. Verfahrensregelungen

- § 7 Termine der Sitzungen des Senats
- § 8 Einberufung des Senats
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Berichterstattung
- § 11 Wortmeldung und Worterteilung
- § 12 Protokoll

III. Entscheidungen und Anträge

- § 13 Änderung früherer Senatsbeschlüsse
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Abstimmungen
- § 17 Stimmberechtigung, Sondervotum
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 20 Wahl der Kommissionen und Ausschüsse

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Amtszeit der Kommissions- und Ausschussmitglieder
- § 22 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen
- § 23 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung
- § 24 Änderung der Geschäftsordnung
- § 25 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören gemäß DHPolG § 13 als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Präsidentin/der Präsident
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. eine Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden

Sie können sich vertreten lassen.

(2) Mitglieder des Senats ohne Stimmrecht sind:

1. die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums
2. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident,
3. die Leiterin/der Leiter der Verwaltung,
4. die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden,
5. die Leiterin/der Leiter eines Instituts,
6. die Leiterin/der Leiter der GFV

soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. 1 sind.

(3) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats richtet sich nach der Wahlordnung.

§ 2 Vorsitz

(1) Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender des Senats.

(2) Sie/Er wird vertreten durch die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Sprecherin/den Sprecher der Lehrenden oder deren Vertreterin/dessen Vertreter.

(3) Die Vertreterin/der Vertreter nimmt das Stimmrecht der Vorsitzenden/des Vorsitzenden wahr.

§ 3 Aufgaben der oder des Vorsitzenden

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie oder er entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung. Sie oder er hat das Hausrecht.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einzuladen. Diesen steht ein Rederecht zu. Bei nicht öffentlichen Teilen der Sitzung können die Gäste auf Beschluss des Senates teilnehmen.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Deutschen Hochschule der Polizei sowie der Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluss des Senats kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern gehören nicht zur Öffentlichkeit.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht der Senatsmitglieder

Die Mitglieder des Senats sowie die sonstigen Teilnehmenden an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Senat kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit nicht die allgemeinen Gesetze etwas anderes vorschreiben oder die Vertraulichkeit sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Über Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren. § 8 Abs. 5 DHPolG gilt entsprechend.

II. Verfahrensregelungen

§ 6 Termine der Sitzungen des Senats

(1) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten zu Beginn eines Sitzungsjahres über den Sitzungsplan.

(2) Außerhalb des Sitzungsplanes kann die oder der Vorsitzende aus besonders dringenden oder wichtigen Gründen Sitzungen einberufen.

§ 7 Einberufen des Senats

1) Der Senat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn jeweils ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(2) Die Einberufung des Senats erfolgt in schriftlicher Form durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine Woche vor der Sitzung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 2 kann diese Frist unterschritten werden, allerdings nicht unter zwei Tage.

(3) Der Einladung sind der Tagesordnungsvorschlag sowie die erforderlichen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen. Unterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(4) Tagesordnungsvorschläge und Unterlagen sind auch an die Gäste gemäß § 3 Absatz 2 zu versenden.

(5) Einladungen und Tagesordnungsvorschläge werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben und den Teilnehmenden gemäß § 1 Absatz 1 und 2 zugesandt.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingereichten Anträge.

(2) Antragsberechtigt sind die Personen nach § 1 Absatz 1 und 2. Ersatzmitglieder sind antragsberechtigt, sofern sie für ein verhindertes Senatsmitglied tätig werden.

(3) Anträge müssen schriftlich gestellt werden und bis zum zehnten Tag vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein. Sie müssen das Beratungsziel, Beschlussfassung oder Aussprache enthalten. Anträge sollen kurz begründet sein und einen Finanzierungsvorschlag für Beschlussvorschläge mit finanziellen Konsequenzen enthalten. Wird Beschlussfassung verlangt, so muss eine Beschlussformulierung enthalten sein, andernfalls hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

(4) Bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, deren Beratung erst nach Ende der Antragsfrist notwendig geworden ist. Die Anträge müssen der Form gemäß Absatz 3 entsprechen. Widerspricht ein Viertel der anwesenden Senatsmitglieder der Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung, so ist eine Ergänzung derselben unzulässig.

(5) Der Senat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Nichtbehandlung festgelegter Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(6) Bei mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist der zuständige Personalrat einzubeziehen.

§ 9 Berichterstattung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Senat über die laufenden Angelegenheiten und die Arbeit der Senatskommissionen. Zur Information über die Arbeit der Senatskommissionen kann sich die Präsidentin/der Präsident der Unterstützung durch die jeweiligen Kommissionsvorsitzenden oder, im Verhinderungsfalle, eines Mitgliedes der jeweiligen Kommission bedienen.

(2) Über die Berichte findet eine kurze Aussprache statt.

(3) An die Präsidentin oder den Präsidenten können im Senat hochschulpolitische und die Deutsche Hochschule der Polizei betreffende Fragen gestellt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Beantwortung der Fragen auf die nächste Sitzung verschieben.

§ 10 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Antragsstellerinnen oder Antragssteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.
- (5) Personen, die nicht Mitglieder des Senats sind, kann das Wort durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erteilt werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Senates dem widerspricht.

§ 11 Befangenheitsregelung

- (1) Ein Senatsmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen, einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.
- (2) Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes hat das Senatsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Es ist über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- (3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden oder ihrem/r seinem/r Vertreter/in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) In Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatz 1 sind
 1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 2. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
 3. Geschwister,
 4. Kinder der Geschwister,
 5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
 7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) Entsprechendes gilt für das Umlaufverfahren.

§ 12 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und ggfls. die Sondervoten. Die Abgabe persönlicher Erklärungen zu Protokoll ist zulässig. Zu Abstimmungen, die geheim erfolgt sind, kann keine persönliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden. Die Erklärungen sind schriftlich bei der Protokollführerin oder beim Protokollführer bis zum Dienstschluss des auf die Sitzung folgenden Werktages einzureichen. Sie müssen in der Sitzung angekündigt werden.

(4) Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung des Senats öffentlich oder nichtöffentlich war und bei welchen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.

(5) Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung des Senats zu genehmigen. Das Protokoll ist entsprechend § 8 Absatz 5 bekannt zu geben. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Senats ist im schriftlichen Verfahren zu genehmigen.

(6) Das Protokoll einer öffentlichen Sitzung ist nach seiner Genehmigung in geeigneter Form (insbes. im Intranet) zu veröffentlichen. Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung wird nicht veröffentlicht.

III. Entscheidungen und Anträge

§ 13 Änderung früherer Senatsbeschlüsse

Senatsbeschlüsse aus früheren Sitzungen können nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn ein Antrag gemäß § 8 Absatz 3 gestellt worden ist, der ausdrücklich auf den bisherigen Senatsbeschluss hinweist.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Die Entscheidungen des Senats erfolgen in Form von Beschlüssen.

(2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit des Senats fest, so hat sie/er die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt zur Festsetzung der Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 zu verkünden. Der Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit kann nicht während einer Abstimmung gestellt werden.

(4) Nach zwei aufeinander folgenden nicht beschlussfähigen Sitzungen ist in der dritten Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. In der Einladung zu einer solchen Sitzung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anders bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Ist für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.- Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(3) Ist für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Mitglieder des Senats vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder die nach den Bestimmungen des DHPolG dem Senat angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder den Antrag gestimmt haben.

(4) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Abstimmungen

(1) Vor der Abstimmung hat die oder der Vorsitzende zu fragen, welche Anträge gestellt werden. Die Entscheidung über die Reihenfolge trifft im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende. Sie oder er hat den Wortlaut eines jeden Antrags, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekannt zu geben. Probeabstimmungen sind zulässig.

(2) Die Abstimmung findet - soweit sie nicht im Umlaufverfahren gem. Absatz 5 erfolgt - unmittelbar im Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes statt. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wird nicht abgestimmt.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Abstimmungen erfolgen geheim, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Abstimmungen können im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Frist zur Abstimmung im Umlaufverfahren beträgt mindestens 7 Werktage und wird durch die/den Vorsitzende/n oder seinen/ihren Vertreter spätestens mit Beginn des Umlaufverfahrens festgelegt. Sie beginnt mit Zugang des Antrags. Umlaufbeschlüsse kommen nur einstimmig zustande.

(6) Umlaufbeschlüsse sind in der darauffolgenden Senatssitzung nochmals bekanntzugeben und im Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Stimmberechtigung, Sondervotum

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Senats nach § 1 Absatz 1.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist schriftlich bis zum Dienstschluss des auf die Sitzung folgenden Werktages bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Es muss in der Sitzung angekündigt werden.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Sie ist durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung!“ oder das Erheben beider Hände kundzutun.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen
3. Anführung eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war
4. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
5. Vertragung eines Punktes der Tagesordnung
6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
7. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
8. Nichtbefassung mit einem Antrag
9. Überweisung einer Sache
10. Vertragung einer Beschlussfassung
11. Befristete Unterbrechung der Sitzung
12. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten
13. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Gremiums
14. Schluss der Rednerliste
15. Schluss der Debatte
16. Schluss der Sitzung
17. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehler oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung
18. Feststellung sonstiger Verfahrensfehler

(3) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, zur Abstimmung.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Sofern widersprochen wird, wird über den Geschäftsordnungsantrag nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen oder Rednern für und zwei Rednerinnen oder Rednern gegen den Antrag abgestimmt.

§ 19 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Personen werden im Senat in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen gewählt wird.

(3) Gültig sind nur die Stimmen, die eindeutig auf Kandidatinnen oder Kandidaten lauten, für die ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie oder er fragt die Gewählten, ob sie oder er die Wahl annehmen, sofern sie anwesend sind. Anderenfalls holt er das schriftliche Einverständnis der Gewählten unverzüglich ein. Erklären diese nicht innerhalb von 7 Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(5) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten enthalten sind.

(6) Die Wahlniederschrift ist Anhang des Protokolls und wird mit diesem bekanntgegeben.

(7) Die Anfechtung von Wahlen kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden erfolgen.

§ 20 Senatskommissionen und Arbeitsgruppen

(1) Der Senat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senatskommissionen. Es sind so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder zu wählen. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder beschließt der Senat.

(2) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten ihrer oder seiner Gruppe zu benennen. Aus jeder Gruppe sind mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(3) Der Senat kann Arbeitsgruppen einsetzen, die bestimmte Aufgaben erledigen. Die Zusammensetzung ist frei durch den Senat bestimmbar.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Verfahren in Senatskommissionen und Arbeitsgruppen

- (1) Die konstituierende Sitzung der Senatskommissionen und Arbeitsgruppen wird – sofern der Senat nichts anderes bestimmt – durch die oder den Vorsitzenden des Senats oder ein von ihr oder ihm dazu aufgefordertes Mitglied des betreffenden Gremiums einberufen und solange von ihr oder ihm geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden ist als Gast zu den Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse einzuladen. Sie haben Rederecht.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (4) Die Geschäftsordnung des Senats wird auf die Kommissionen und Ausschüsse entsprechend angewandt.

§ 22 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist in den Gremien, die keine Geschäftsordnung haben, entsprechend anzuwenden.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des Senats können nur gem. § 8 Absatz 3 gestellt werden.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

§ 24 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster vom 10.03.2015.

Münster, den 11.05.2015



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 16. März 2013 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange